



Mietvertrag Fahrradverleih RENTABIKE-GRAZ by SEGYS TOURS

1.) Fahrrad

- a. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrads an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, mängelfreien und sauberen Zustand befindet.
- b. Der Mieter darf das Fahrrad nur unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
- c. Das Fahrrad darf nur vom Mieter verwendet und nicht an dritte Personen weitergegeben werden.
- d. Das Fahrrad darf nur für private Zwecke verwendet werden.

2.) Pflichten des Mieters

- a. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad sorgfältig und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort in abgeschlossenem Zustand abzustellen.
- b. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche in der Mietzeit aufgetretene Mängel/Schäden bei Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.
- c. Bei Verlust des Schlüssels trägt der Mieter die Kosten der Wiederbeschaffung und die aus dem Verlust des Schlüssels entstandenen Kosten (Neubeschaffung Fahrradschloss, evtl. Abtransport des Fahrrads, Aufschließungskosten, ...)

3.) Unfall / Diebstahl

- a. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder gestohlen wurde.
- b. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen schriftlichen Unfallbericht mit Skizze (+Fotos, soweit möglich) vorzulegen. Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge beinhalten.
- c. Den Diebstahl eines Fahrrads während der Nutzungsdauer hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen (polizeiliches Protokoll) dem Vermieter durchzugeben.

4.) Versicherung/Haftung

- a. Falls der Mieter KEINE Fahrradversicherung („Sorglos-Paket“) gebucht hat, haftet dieser in voller Höhe für Beschädigung sowie Diebstahl - Die Haftung für Diebstahl sowie Beschädigung erfolgt verschuldensunabhängig.
- b. Bei Buchung einer Fahrradversicherung ist das Fahrrad gegen Beschädigung sowie Diebstahl versichert, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Handlung des Mieters - Beispielsweise durch Nicht Anbringung eines Fahrradschlusses.
- c. Soweit ein Dritter dem Vermieter den Schaden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

5.) Rückgabe des Fahrrads

- a. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- b. Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten ist ausgeschlossen.
- c. Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der bestehenden Mietzeit.
- d. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter eine entsprechende Überziehungszahlung zu leisten.
- e. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von drei Werktagen nach Rückgabe des Fahrrads, aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

6.) Abschließendes

- a. Weitere Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- b. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- c. Der Vermieter behält sich vor, den Vertrag vor Ort zu kündigen und die getätigten Zahlungen zu erstatten.